

„Man sollte das Verfahren nicht hochstilisieren“

Interview Heute beginnt gegen den Radprofi Stefan Schumacher die Verhandlung, die von Marius Breucker juristisch eingeschätzt wird.

Vor dem Landgericht Stuttgart wird juristisches Neuland betreten. Erstmals steht heute ein gedopter Sportler, Radprofi Stefan Schumacher, in einem Strafprozess wegen Betrugsverdachts vor Gericht. Die Verhandlung wird mit Spannung erwartet, auch von dem Sportrechtsexperten Marius Breucker (siehe „Der Experte und der Fall“).

Herr Breucker, ist der Fall Schumacher ein Präzedenzfall oder nur ein Einzelfall?
Zum ersten Mal entscheidet ein deutsches Gericht, ob es Betrug ist, wenn ein Sportler gedopt an den Start geht und damit gegen vertragliche Verpflichtungen verstößt. Die Bewertung dieser Frage ist richtungsweisend. Da aber jeder Sachverhalt anders liegt, wird man auch nach dem Urteil nicht generell sagen können, dass Doping immer oder nie den Betrugstatbestand erfüllt.

Welches Ergebnis erwarten Sie?

Der Ausgang ist offen. Er hängt in erster Linie davon ab, welcher Sachverhalt sich in der Hauptverhandlung herausstellt; aber auch von der gerichtlichen Bewertung bislang ungeklärter Rechtsfragen.

Welche Folgen hätte eine Verurteilung?

Man sollte das Verfahren nicht hochstilisieren und mit rechtspolitischen Zielen oder Kategorien wie „Sieg“ oder „Niederlage“ befrachten. Dies wäre auch gegenüber dem Athleten nicht fair. Mögliche Konsequenzen sollte man danach diskutieren.

Gerade im Radsport hat man angesichts vieler Geständnisse große Erkenntnisse über die Zustände – kann es in diesem Radsport einen Betrogenen gegeben haben?

Zwei Ebenen darf man nicht verwechseln: Jeder weiß, dass im Radsport – und übrigens nicht nur dort – gedopt wird. Das heißt aber nicht zwangsläufig, dass Gerolsteiner im konkreten Fall wusste, dass der Athlet entgegen seiner vertraglichen Zusage gedopt war. Sie können dies mit dem „grauen“ Kapitalmarkt vergleichen: Auch dort ist generell bekannt, dass betrogen wird, gleichwohl müssen Sie einer Aussage Ihres Beraters noch vertrauen dürfen. Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalls.

Wer ist denn im juristischen Sinne bei Dopingvergehen wirklich der Betroffene?

Beim Betrug müssen irrtumsbedingt Gelder oder sonstige Vermögenswerte fließen. Dies kommt für den Arbeitgeber, Sponsor oder Veranstalter in Betracht, der für die Leistung des Athleten bezahlt. Der Mitbewerber dagegen, der um den verdienten Sieg gebracht wird, gilt beim herkömmlichen Betrug nicht als geschädigt. Vor diesem Hintergrund entstand ja die Überlegung, einen spezifischen Tatbestand „Sportbetrug“ einzuführen.

Die Sportorganisationen wehren sich gegen den Straftatbestand und führen auch den Fall Schumacher als Beleg an, dass es ja auch ohne geht. Teilen Sie diese Ansicht?
Der herkömmliche Betrugstatbestand schützt denjenigen, der den Sportler für

eine dopingfreie Leistung bezahlt. Der spezifische Tatbestand des Sportbetruges würde die Lauterkeit des professionellen sportlichen Wettbewerbs schützen – und damit auch den sportlichen Konkurrenten. Eine Verurteilung wegen Betruges würde also die Diskussion um den spezifischen Sportbetrug nicht beenden.

Ein Argument ist: der Sport kümmert sich um Sportler, die Justiz um die Hintermänner. Was spricht gegen diese Arbeitsteilung?
Schon der Begriff „Hintermänner“ zeigt, dass im Zentrum ein „Vordermann“ stehen muss. Es ist nur schwer erklärlich, dass gegen die Handlanger das Schwert des Strafrechts gezogen, der Athlet als zentrale Gestalt aber unbehellig gelassen wird. Ein Nebeneinander von spezifischem Berufsrecht und staatlichem Strafrecht ist im Übrigen auch in anderen Feldern üblich – so können etwa Ärzte oder Rechtsanwälte von den Kammern berufsrechtlich belangt werden und zugleich strafrechtlich verantwortlich sein.

Im Sport muss ein Athlet seine Unschuld beweisen, vor ordentlichen Gerichten.

Das Sportrecht basiert auf Verträgen zwischen Sportlern und Verbänden oder auf einer Vereinsmitgliedschaft und zählt daher zum Zivilrecht. Dort gilt ein anderer Beweismaßstab als im Strafrecht, mit welchem der Staat seinen Strafanspruch durchsetzt. Auch im Sport muss aber der Verband den Nachweis des Dopingverstoßes erbringen. Die Grundsätze sind also nicht so weit auseinander, wie dies oft kolportiert wird. Nur wenn eine Dopingsubstanz im Körper gefunden wird, kehrt sich im sportrechtlichen Dopingverfahren die Beweislast um.

Sind die Gesetze nicht ausreichend oder mangelt es schlicht an Personal?
Unsere Staatsanwaltschaften sind wie die gesamte Justiz bekanntlich nicht überbesetzt. Gleichwohl werden die Fälle ermittelt und aufgegriffen, wie die Ermittlungsverfahren unter anderem gegen Jan Ullrich, Jörg Jaksche oder Patrik Sinkewitz zeigen. Die Staatsanwaltschaft Stuttgart geht jetzt einen Schritt weiter und bringt den Fall zur Anklage. Zur Effektivierung der Dopingbekämpfung wäre eine Strafbarkeit des dopenden Profisportlers als Zentralgestalt des Geschehens hilfreich.

Das Gespräch führte Tobias Schall.

DER EXPORTE UND DER FALL



Marius Breucker

Anwalt Marius Breucker, Jahrgang 1973, ist promovierter Jurist. Seit vielen Jahren beschäftigt sich Breucker mit dem Kampf gegen Doping. Der Stuttgarter ist unter anderem Richter am Sportgerichtshof und für die Weltantidopingagentur (Wada) tätig. Sein Vater Kurt Breucker war Richter bei den RAF-Prozessen.

Anklage „Dem Angeklagten wird vorgeworfen, gegenüber dem für seinen Sponsor tätigen Vertragspartner während der Tour de France am 17. Juli 2008 mehrfach wahrheitswidrig versichert zu haben, ausschließen zu können, jemals mit dem Dopingmittel Cera in Kontakt gekommen zu sein. Dadurch habe er in den Folgemonaten Zahlungen in Höhe von rund 150 000 Euro erhalten“, so die Staatsanwaltschaft Stuttgart zum Fall Stefan Schumacher. tos